

07.07.94

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts
(Rabattderegulierungsgesetz - RabattDeregG)

Punkt 39 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund an:

Das Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts ist im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts zur Reform des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb, das

- die wettbewerbspolitischen Ziele und inhaltlichen Zusammenhänge zwischen dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Zugabeverordnung und dem Rabattgesetz angemessen berücksichtigt, und
- den wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Reform, insbesondere für den Konzentrationsprozeß im Handel, ausreichend Rechnung trägt,

grundlegend zu überarbeiten.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

Begründung:

Das Rabattgesetz ist integraler Bestandteil des geltenden Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb. Es bildet zusammen mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung ein System sich ergänzender, inhaltlich aufeinander abgestimmter Rechtsnormen zur Regelungen des Verhaltens von Unternehmen im Wettbewerb. Eine Novellierung des Rabattrechts hat damit zugleich Rückwirkungen auf das gesamte Regelungsgefüge. Sie kann deshalb nicht isoliert erfolgen, sondern muß in ein harmonisches und geschlossenes Konzept zur Reform des Unlauterkeitsrechts, das das Rabattgesetz, die Zugabeverordnung und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb umfaßt, einbezogen werden. Dieser Forderung trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Deregulierung des Rabattrechts nicht Rechnung.

Die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, zur Aufhebung bzw. Änderung der Zugabeverordnung und zur Aufhebung des Rabattgesetzes machen andererseits deutlich, daß für den Bereich des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb ein begründeter Reformbedarf besteht und Reformwille anzuerkennen ist. Der Bundesrat verkennt auch nicht, daß gerade auch das Rabattgesetz in Teilbereichen von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt worden ist. Einem solchen Reformbedarf darf jedoch nicht dadurch entsprochen werden, daß in jedem Teilbereich gesondert Änderungen vorgenommen werden und versucht wird, deren Rückwirkungen auf den lauteren Wettbewerb über eilige Randkorrekturen aufzufangen. Die im Rabattderegulierungsgesetz geplante Ergänzung des § 3 UWG ist hierfür ein deutliches Beispiel. Die Bundesregierung versucht, die durch die geplante Aufhebung des Verbots der Rabattgewährung und insbesondere der Rabattwerbung entstehenden Schutzlücken durch Ergänzung des § 3 UWG um eine Einzelfallregelung irreführender Rabattangaben notdürftig zu schließen. Diese An-

derung stellt jedoch eine Abkehr von dem seit mehr als 80 Jahren bewährten gesetzgeberischen Konzept berechenbarer Generalklauseln dar, die der Dynamik des Wettbewerbs Rechnung tragen.

Auch das nunmehr eingefügte Verbot von Gesamtumsatz- und Jahresrabatten stellt lediglich eine Einzelkorrektur dar, die nicht geeignet ist, den Auswirkungen der Aufhebung des Rabattverbots auf den Konzentrationsprozeß im Handel ausreichend zu begegnen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten mittelständischer Einzelhandelsbetriebe wirksam zu verhindern. Durch die vorgesehenen Ausnahmetatbestände in ihrer jetzigen Formulierung besteht vielmehr die Gefahr, daß die Möglichkeit der Gewährung von Rabatten gegenüber Personengruppen letztlich nicht mehr hinreichend eingrenzbar ausgeweitet würde.

Das Fehlen eines stimmigen Gesamtkonzepts zeigt sich schließlich auch in den Gesetzesentwürfen zur Zugabeverordnung, die zunächst ebenfalls aufgehoben werden sollte und nunmehr mit einer Änderung beibehalten wird. Ziel des Gesetzgebers war es, mit dem Rabattgesetz eine die Zugabeverordnung flankierende Regelung zur Erfassung der sich nach Erlaß der Zugabeverordnung auf das Mittel des Rabatts verlagernder Wettbewerbsauswüchse zu schaffen. Beide Gesetze betreffen daher die gleichen Lauterkeitsprobleme, so daß eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen einer Novellierung nicht gerechtfertigt ist. Was für die Zugabeverordnung richtig ist, kann für das Rabattgesetz nicht falsch sein.

Bei der notwendigen Überarbeitung des Rabattderegulierungsgesetzes muß zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel insbesondere eine Regelung gefunden werden, durch die eindeutig sichergestellt ist, daß Gesamtumsatzrabatte nicht Abnehmern eingeräumt werden dürfen, die die Ware unmittelbar dem privaten Endverbrauch zuführen. Darüber hinaus muß das Rabattverbot für Waren und

Leistungen eines ständig auftretenden und in kurzen Abständen zu deckenden Bedarfs beibehalten werden. Hier ist für individuelle Preisverhandlungen kein Bedürfnis erkennbar.